

## Neuerungen im Einkauf aufgrund des aktuellen EU-Vergaberechtspakets

Drittes Kommunales Wintergespräch  
Strategischer Dialog Stadtwerke  
„Energiewende gelungen – Stadtwerk tot?“

RA Arnd Bühner, 11.12.2015

## Inhalte

- 1. Überblick Vergaberechtsreform 2014/2016**
  - 1.1 EU Recht, insb. Vergaberechtspaket 2014
  - 1.2 Nationales Recht, GWB und Vergabeverordnungen
  
- 2. Neues deutsches Vergaberecht**
  - 2.1 GWB
  - 2.2 Vergabeverordnungen

# 1. Überblick Vergaberechtsreform 2014/2016

## 1.1 EU-Recht

### 1.1.1 EU-Primärrecht

- Keine spezifischen Vorgaben für öffentliche Auftragsvergabe (Ausnahme Forschung Art. 179 II AEUV)
- Grundfreiheiten (insb. Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit)
- Grundlage für Vergaberechtsgrundsätze
  - Fairer Wettbewerb
  - Nichtdiskriminierung
  - Transparenz

# 1. Überblick Vergaberechtsreform 2014/2016

## 1.1.2 Sekundärrecht / EU-Vergaberechtspaket 2014 → Vergabekoordinierungsrichtlinien

Neue Richtlinien aus 2014, umzusetzen bis 18.04.2016

- Richtlinie 2014/24/EU über öffentliche Auftragsvergabe
- Richtlinie 2014/25/EU Sektorenrichtlinie
- Richtlinie 2014/23/EU Konzessionsvergabe

Daneben zu beachten:

- Rechtsmittelrichtlinien (89/665/EWG und 92/13/EWG)
- VO 1370/2007 (ÖPNV)

## 1.1.3 „Tertiärrecht“ Mitteilungen „Soft Law“

# 1. Überblick Vergaberechtsreform 2014/2016

## 1.2 Nationales Recht

### 1.2.1 Grundlage:

Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts  
(Beschluss des Kabinetts vom 07.01.2015)

### 1.2.2 Ziele:

- Anwenderfreundlichkeit
- Modernität
- Rechtssicherheit
- Wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel
- Stärkung sozialer, ökologischer und innovativer Aspekte
- Erhalt kommunaler Handlungsspielräume
- Weitgehend digitalisierter Beschaffungsprozess
- Korruptionsprävention



„eins zu eins“ Umsetzung von EU-Recht

# 1. Überblick Vergaberechtsreform 2014/2016

## 1.2.3 Struktur des deutschen Vergaberechts nach der Reform

- GWB enthält wesentliche gesetzliche Vorgaben
- daneben: „Mantelverordnung“ mit einzelnen Vergabeverordnungen
  - „klassische Auftragsvergabe“ (Liefer-, Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen auch Architekten-, Ingenieurleistungen und Wettbewerbe)
  - Sektorenaufträge
  - Konzessionsvergaben
  - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A bleibt erhalten – anders als VOL/A)
  - Vergabestatistik
  - Vergabe Bereich Verteidigung und Sicherheit

Nach Umsetzung des EU-Richtlinienrechts



Prüfung des Regelungsbedarfs für Unterschwellenvergaben



bis dahin: Mitteilung Kommission zu Unterschwellenvergaben 01.08.2006

## 2. Neues deutsches Vergaberecht

2.1      GWB → Vierter Teil umfassend überarbeitet  
(Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen)

### Ausgewählte Inhalte:

2.1.1    Abschnitt 1 ( § § 97 – 114 GWB-E)

- Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich
  - Grundsätze Vergabe § 97 GWB-E
  - Auftraggeberdefinition (klassische, Sektoren, Konzessionsauftraggeber)  
§ § 98 – 101 GWB-E
  - Sektorentätigkeit (Wasser, Strom, Gas und Wärme, Verkehr u.a.)  
§ 102 GWB-E
  - Konzessionsbegriff § 105 GWB-E (einengender Konzessionsbegriff!)
  - Schwellenwerte § 106 GWB-E

## 2. Neues deutsches Vergaberecht

- **Ausnahmeregelungen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit:**
  - In-house-Vergaben ( § 108 Abs. 1 – 5 GWB-E):
    - Kontrollerfordernis (allein oder gemeinsam)
    - 80 % in-house Umsatzanteil
    - Keine private Kapitalbeteiligung oder kein ausschlaggebender Einfluss des Privaten
    - Enkelbeherrschung möglich
  - Weitere In-house Konstellation( § 108 Abs. 6 GWB-E):
    - Zusammenarbeit mehrerer öffentlicher Auftraggeber
    - Zur Erreichung gemeinsamer Ziele
    - Ausschließlich bestimmt durch  
„Überlegungen im Zusammenhang mit öffentlichen Interessen“
    - weniger als 20 % Drittumsätze

Wichtig: Für Umsatzbestimmung relevant ( § 108 Abs. 7 GWB-E)

- Umsätze von drei Vorjahren
- Bei Neugeschäft: Schätzung möglich
- Alternative: Kostenansatz!



## 2. Neues deutsches Vergaberecht

### 2.1.2 Abschnitt 2 ( § § 115 – 135 GWB-E):

Vergabe durch „klassische“ öffentliche Auftraggeber

– heute nicht –

aber: Abschnitt 3 verweist insb. in § 142 GWB-E umfassend auf Vorschriften des Abschnitt 2

### 2.1.3 Abschnitt 3 ( § § 136 – 154 GWB-E):

Vergabe in besonderen Bereichen (Sektorenauftraggeber und Konzessionsvergaben)

Unterabschnitt 1: Vergaben durch Sektorenauftraggeber

- Anwendungsvoraussetzung: Ausübung von Sektorentätigkeit
- Besondere Ausnahmen ( § 137 GWB-E)
  - Rechtsdienstleitung (neu: forensischer Bezug nötig)
  - F + E
  - Finanzielle Dienstleistungen
  - neu: Kredite und Darlehen
  - Einkauf Trinkwasser und Energie
  - Verkauf und Vermietung

## 2. Neues deutsches Vergaberecht

- Besondere Ausnahmen / In-house Vergaben ( § 138 GWB-E)
  - Vergabe an verbundenes Unternehmen
  - Privilegierung der Auftragsvergabe durch Sektoren-Gemeinschaftsunternehmen
  - Gemeinsame Voraussetzung: Beauftragte zu 80 % in-house tätig
- Freie Verfahrenswahl ( § 141 GWB-E)
  - Offenes Verfahren
  - Nicht offenes Verfahren
  - Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
  - Wettbewerblicher Dialog

### Ausnahmeweise:

- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
  - Innovationspartnerschaft
- 
- § 142 GWB-E weitestgehender Verweis in allg. Vergaberecht (Verfahrensarten, Ausschlusskriterien, Wertung u.a.)

## 2. Neues deutsches Vergaberecht

### Unterabschnitt 3: Konzessionsvergaben ( § § 148 – 154 GWB-E)

- Grundsätze
  - ex-ante Transparenz
  - Freiheit zur Verfahrensgestaltung im Rahmen des Gesetzes
- Leistungsbeschreibung nötig
- Eignungsprüfung
- Zuschlagskriterien müssen transparent sein und mit Auftragsgegenstand zusammenhängen

## 2. Neues deutsches Vergaberecht

### 2.2 Vergabeverordnungen

#### 2.2.1 Sektorenverordnung – SektVO-E

- Anwendungsbereich ( § 1 SektVO-E)
  - Vergaben durch Sektorenauftraggeber
  - nicht: Vergabe von Konzessionen (→ KonzVgV)
- Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe
  - gestattet ( § 4 SektVO-E)
  - aber: Kartellrecht!
- Grundsatz elektronischer Kommunikation ( § 9 SektVO-E)  
Zu beachten:
  - Sicherheit
  - Nichtdiskriminierung
- neu: Innovationspartnerschaft § 18 SektVO-E
  - Ziel: Innovative Leistung entwickeln und erwerben
  - Zwei Phasen: F + E, danach Leistung
  - Leistungsphase nur, wenn F + E Ergebnis zufriedenstellend

## 2. Neues deutsches Vergaberecht

### 2.2.2 Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV

§ 2 KonzVgV Auftragswert beinhaltet Drittumsätze

§ 3 KonzVgV Laufzeitbegrenzung als Prinzip

wenn länger als fünf Jahre: Orientierung an Amortisationsdauer

§ 12 KonzVgV Freie Ausgestaltung des Vergabeverfahrens nach Maßgabe der KonzVgV, Verfahrensstruktur muss bekannt gemacht werden

§ 14 KonzVgV Transparente Leistungsbeschreibung

§ 18 KonzVgV ex-ante Konzessionsbekanntmachung im TED

§ 23 KonzVgV Nicht diskriminierende Eignungskriterien

§ 29 KonzVgV Gewichtete Zuschlagskriterien

## Wer wir sind



### **Arnd Bühner**

Rechtsanwalt

Vorsitzender des Prüfungsausschusses der  
Fachanwaltschaft Vergaberecht

Abgeschlossener Fachanwaltslehrgang

Steuerrecht

#### **Schwerpunkte:**

- EU-Beihilfenrecht/Finanzierungen
- Immobilienentwicklungen
- Vergaberecht und PPP



### **Tobias Jordan**

Rechtsanwalt; Maître en Droit Public

Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

#### **Schwerpunkte:**

- Vergaberecht
- Bau- und Architektenrecht
- EU-Beihilfenrecht

## Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

### **Bühner & Partner Rechtsanwälte mbB**

Im historischen Schürstabhaus  
Albrecht-Dürer-Platz 4  
90403 Nürnberg

Telefon: 0911 255865-0  
Telefax: 0911 255865-29

E-Mail: [info@buehner-rae.de](mailto:info@buehner-rae.de)  
Internet: [www.buehner-rae.de](http://www.buehner-rae.de)

